

Art. 10 Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgend: a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz; b) Entlastung des Vorstandes; c) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge; d) Wahl der Vorstandsmitglieder; e) Festsetzung der Aufträge der einzelnen Mitglieder; f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen; g) Änderung der Statuten; h) Auflösung des Vereins.

Art. 11 Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident einen Stichentscheid. Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei den natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus. Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

b) Der Vorstand

Art. 12 Der Vorstand konstituiert sich selbst. In der Regel tritt er monatlich zusammen zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte. Die Leitung der Sitzungen hat die Präsidentin/der Präsident, im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin/der Vizepräsident. Die Anzahl der Mitglieder beträgt mindestens drei Personen (Präsidentin/Präsident, Kassierin/Kassier und Aktuarin/Aktuar), höchstens 7 Personen. Er wird auf Antrag des Präsidenten einberufen oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Art. 13 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: a) Präsidentin/Präsident; b) Kassierin/Kassier; c) Aktuarin/Aktuar; d) Geschäftsleiterin/Geschäftsleiter. Die Präsidentin/der Präsident kann nicht gleichzeitig Kassier oder Vizepräsident sein - ansonsten ist Ämterkumulation zulässig.

Art. 14 Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere: a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung; b) Wahl der Präsidentin/des Präsident; c) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen; d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 15 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Führt sämtliche Vereinsgeschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen. Er zeichnet kollektiv mit dem Präsidenten.